



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/337-II/2/89

Wien, am 29. Dezember 1989

An den

Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

4438 IAB

1990 -01- 04

ZU 4574 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat SMOLLE und Genossen haben am 22. November 1989 unter der Nr. 4574/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei in Klagenfurt/Celovec" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über den oben angeführten Vorfall?
2. Wie lautet die polizeiinterne Ermittlung gegen die beiden Polizeibeamten, die aufgrund einer Anzeige des Herrn Riepler durchgeführt wird?
3. Wurden gegen die beiden Polizeibeamten dienstrechtliche Konsequenzen eingeleitet?
4. Warum sind die beiden Polizeibeamten der Aufforderung des Herrn Riepler, vor seiner Wohnungstür stehenzubleiben, nicht nachgekommen?
5. Mit welcher Begründung wurde Herr Riepler von den beiden Polizeibeamten geschlagen?
6. Warum wurde Herr Riepler vorübergehend festgenommen?
7. Warum wurde über die Festnahme keine Niederschrift angelegt?
8. Was gedenken Sie zu unternehmen, um ähnliche Polizeiübergriffe in Zukunft zu verhindern?"

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

- 2 -

Zu Frage 1:

Herr Gerhard RIEPLER wurde am 13.11.1989, um 22.05 Uhr, aus Gründen, auf die ich im Hinblick auf meine Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses ohne die Zustimmung des Betroffenen nicht eingehen kann, festgenommen. Das Einschreiten der Beamten erfolgte über Aufforderung einer Hauspartei. Da Fluchtgefahr nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden Herrn RIEPLER Handfesseln angelegt.

Zu Frage 2:

Die polizeiinternen Ermittlungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen, da der gegenständliche Aktenvorgang zu Zahl: 5 B St 4635/89 bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt anhängig ist und von dieser noch keine Verfügungen getroffen worden sind.

Zu Frage 3:

Allfällige dienstrechtliche Konsequenzen werden von den staatsanwaltschaftlichen Verfügungen bzw. dem Ausgang eines eventuell eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahrens abhängig gemacht.

Zu Frage 4:

Die Beamten betreten zwecks Befragung und Identitätsfeststellung die Wohnung des Herrn RIEPLER; eine Befragung im Stiegenhaus erschien den Sicherheitswachebeamten nicht angebracht.

- 3 -

Zu Frage 5:

Nach Darstellung der beiden einschreitenden Sicherheitsorgane wurde Herr RIEPLER von ihnen nicht geschlagen; es steht somit Aussage gegen Aussage.

Zu Frage 6:

Auf die Gründe, die zur Festnahme des Herrn RIEPLER geführt haben, kann ich im Hinblick auf meine Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses ohne die Zustimmung des Betroffenen nicht eingehen.

Zu Frage 7:

Über die Festnahme wurde noch am selben Tag, also am 14.11.1989, eine schriftliche Anzeige verfaßt.

Zu Frage 8:

Die Frage, ob ein Polizeiübergriff stattgefunden hat - auf den dann mit allen zu Gebote stehenden Maßnahmen reagiert werden wird - wird nunmehr von den Gerichten zu klären sein.

Fraetke